



Mahler, Gerhart

Religiöse Unterweisung für türkische Schüler muslimischen Glaubens in Bayern

Zeitschrift für Pädagogik 35 (1989) 3, S. 381-397



Quellenangabe/ Reference:

Mahler, Gerhart: Religiöse Unterweisung für türkische Schüler muslimischen Glaubens in Bayern - In: Zeitschrift für Pädagogik 35 (1989) 3, S. 381-397 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-145190 - DOI: 10.25656/01:14519

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-145190 https://doi.org/10.25656/01:14519

in Kooperation mit / in cooperation with:



http://www.juventa.de

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch ausschmießlich für den personlichen, indn-konfriedzeiten Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Uhreberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schule beibehalten werden. Sie durfen dieses Dokument nicht in rigendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to after this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact: Digitalisiert

peDOCS

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation Informationszentrum (IZ) Bildung

E-Mail: pedocs@dipf.de Internet: www.pedocs.de



Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 35 – Heft 3 – Mai 1989

I. Essay

LEO MONTADA

Bildung der Gefühle? 293

II. Thema: Türkische Schüler in der Bundesrepublik Deutschland: Familienmigration, Trennungserfahrungen und Schulsituation

ACHIM LESCHINSKY

Zur Einführung in den Thementeil 313

HARTMUT ESSER

Familienmigration, Schulsituation und interethnische Beziehungen. Prozesse der "Integration" bei der Zweiten Generation von Arbeitsmigran-

ten 317

ULRICH KREIDT/ WOLF RAINER LEENEN/ HARALD GROSCH

Trennungserfahrung und Lebenslauf. Folgen von "Familienfragmentierung" bei türkischen Migran-

ten der Zweiten Generation 337

BEYZA BILGIN/ REGINE ERICHSEN Der Religionsunterricht in der Türkei und sein religionspolitischer Kontext. Eine Analyse aus türkischem Verständnis und ein deutscher Kom-

mentar 357

GERHART MAHLER

Religiöse Unterweisung für türkische Schüler mus-

limischen Glaubens in Bayern

III. Diskussion

LUDWIG LIEGLE

Kinderrepubliken. Dokumentation und Deutung

einer "modernen" Erziehungsform 399

IV. Rezensionen

H.-Elmar Tenorth Émile. Zeitschrift für Erziehungskultur 417

H.-Elmar Tenorth Forum Pädagogik. Zeitschrift für pädagogische

Modelle und soziale Probleme 417

H.-Elmar Tenorth Pädagogische Korrespondenz. Zeitschrift für kriti-

sche Zeitdiagnostik in Pädagogik und Gesell-

schaft 417

H.-ELMAR TENORTH QSE. International Journal of Qualitative Studies

in Education 417

HANS-ULRICH GRUNDER CHRISTIAN SALZMANN (Hrsg.): Die Sprache der

Reformpädagogik als Problem ihrer Reaktualisierung. Dargestellt am Beispiel von Peter Petersen

und Adolf Reichwein 425

V. Dokumentation

Habilitationen und Promotionen in Erziehungswissenschaft 1988 429

Pädagogische Neuerscheinungen 453

Contents,

I. Essay

LEO MONTADA

On the Formation of Emotions 293

II. Topic: Turkish Students in the Federal Republic of Germany: Family Migration, and School Situation

ACHIM LESCHINSKY

Introductory Remarks 313

HARTMUT ESSER

Family Migration, Educational Careers, and Interethnic Relations – Processes of "Integration" in the

Second Generation of Migrants 317

ULRICH KREIDT/ WOLF RAINER LEENEN/

WOLF RAINER LEENEN HARALD GROSCH Family Separation and Career - The Impact of "Family Fragmentation" on Turkish Migrants of

the Second Generation 337

BEYZA BILGIN/ REGINE ERICHSEN

Religious Instruction in Turkey and the Religio-Political Context – An Analysis from a Turkish Point of View and a German Commentary 357

GERHART MAHLER

Religious Instruction for Turkish Students of Mus-

lim Faith in Bavaria 381

III. Discussion

LUDWIG LIEGLE

Children's Republics – Documentation and Analysis of a "Modern" Educational Setting 399

IV. Book Reviews 417

V. Documentation

Habilitations and Doctoral Dissertations in Pedagogics 1988 429

New Books 453

GERHART MAHLER

Religiöse Unterweisung für türkische Schüler muslimischen Glaubens in Bayern

Zusammenfassung

Die Zuwanderung türkischer Schüler in der Bundesrepublik Deutschland hat zu Fragen nach Notwendigkeit, Organisation und Inhalten eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen geführt. Verfassungsrechtliche Bestimmungen sehen vor, daß jeder Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu erteilen ist. Da eine islamische Religionsgemeinschaft, die im Namen aller Muslime sprechen könnte, nicht existiert und somit ein Ansprechpartner des Staates fehlt, suchen die Länder der Bundesrepublik Deutschland nach anderen Wegen, muslimischen Kindern eine religiöse Unterweisung zukommen zu lassen. In Bayern wurden im Einvernehmen mit Schul- und Religionsbehörden in der Türkei für türkische Schüler muslimischen Glaubens im Alter von 6 bis 11 Jahren Richtlinien (Lernziele) erlassen. Diese Lösung wird begründet und erläutert.

Mit der Frage nach Notwendigkeit, nach Organisation und inhaltlicher Gestaltung des Religionsunterrichts für muslimische Schüler an öffentlichen Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen sich Kultusminister, Kirchen und Akademien seit Jahren. Anlaß ist die Zuwanderung vor allem türkischer Schüler nach West- und Mitteleuropa und dort überwiegend in die Bundesrepublik Deutschland. 1987 besuchten hier nahezu 480.000 türkische Kinder und Jugendliche allgemeinbildende und berufliche Schulen. (Exakte Zahlen über Muslime anderer Nationalitäten lassen sich auf Bundesebene nicht feststellen, da eine entsprechende statistische Differenzierung nur in einzelnen Ländern vorgenommen wird. Der Anteil der Türken unter den muslimischen Schülern in der Bundesrepublik wird auf etwa 90% geschätzt.) Die Zahl der türkischen Schüler an bayerischen Schulen betrug 1987 50.000, davon 35.000 an Grund- und Hauptschulen. Ihre Zahl ist seit 1986 wieder im Steigen begriffen.

Die Diskussion über die Einführung von Religionsunterricht für muslimische Schüler, inzwischen etwa sieben Jahre alt, verlief bisher meist ohne greifbare Ergebnisse, da es den Beteiligten stets um eine grundsätzliche Entscheidung ging, nämlich islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz¹ in einer dem christlichen Religionsunterricht entsprechenden Praxis einzurichten und für alle Schüler muslimischen Glaubens gesetzlich festzulegen. Auch der Bericht der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz, KMK) half nur wenig weiter. Die Kultusminister hatten 1983 eine besondere Kommission eingesetzt, die eine abgestimmte Position hinsichtlich einer Einführung von islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu erarbeiten hatte. Die Kommission verzichtete in ihrem

Bericht darauf, Angaben zu den Inhalten einer islamischen religiösen Erziehung im einzelnen zu machen oder sich mit den Vorstellungen der auf regionalen Ebenen agierenden verschiedenen islamischen Gruppen auseinanderzusetzen. Sie war vielmehr darum bemüht, Grundlagen zu erarbeiten für die Erörterung von Möglichkeiten islamischer religiöser Erziehung und für zu treffende politische Entscheidungen in der Kultusministerkoferenz.

So enthält der Kommissionsbericht eine Darstellung möglicher Modelle religiöser Unterweisung in islamischer Religion². Dabei ist auch die Kommission nicht allein von dem engen Begriff des Religionsunterrichts ausgegangen, wie er im Grundgesetz und in den Landesverfassungen enthalten ist. Die verschiedenen Modelle sollten vorerst den in den Ländern unterschiedlichen organisatorischen und schulrechtlichen Gegebenheiten wie auch der unterschiedlich starken Vertretung muslimischer Schüler in den Städten und Regionen Rechnung tragen. Die Modelle reichen von islamischem Religionsunterricht außerhalb der Schule, von Unterricht im Rahmen des sogenannten muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts für ausländische Schüler, unterschieden je nach der Trägerschaft (diplomatische türkische Vertretungen, Unterrichtsverwaltung der Länder) bis hin zu einem islamischen Religionsunterricht im Rahmen des Regelunterrichts nach mit islamischen Religionsgemeinschaften abgestimmten Lehrplänen. Weitere Modelle waren ein Religions- und Moralunterricht für türkische Schüler ausschließlich nach Lehrplänen, wie sie in der Türkei gelten, aber auch ein Unterricht nach von deutscher Seite erstellten curricularen Lehrplänen. Auch eine Art religionskundlicher Unterricht wurde zur Diskussion gestellt.

Maßgeblich für die hierauf erfolgte Entscheidung der meisten der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Möglichkeiten für eine religiöse Unterweisung vorwiegend türkischer Schüler muslimischen Glaubens zu schaffen, war das verständliche Interesse türkischer Eltern, ihre Kinder nicht ohne jegliche Unterweisung in ihrer Religion aufwachsen zu lassen, zumal ein solcher Unterricht auch in den Schulen ihres Heimatlandes vermittelt wird. Auch die türkische Regierung hat in Verantwortung für die Kinder ihrer Staatsbürger außerhalb der Türkei wiederholt ihr Interesse an der Erteilung islamischen Religionsunterrichts für türkische Schüler an deutschen Schulen zum Ausdruck gebracht. Aber auch deutscherseits bestand in Anbetracht der Tatsache, daß die überwiegende Zahl der Ausländer und ihrer Kinder für viele Jahre oder auf Dauer in der Bundesrepublik leben werden, ein Interesse, diesen Kindern eine religiöse Erziehung an öffentlichen Schulen zukommen zu lassen. Als Ziel haben sich die Kultusminister die Aussage zu eigen gemacht, die im Kommissionsbericht enthalten ist: "Eine solche religiöse Erziehung sollte zur Entwicklung eines muslimischen Selbstverständnisses in einer nichtmuslimischen Welt beitragen. Sie müßte dazu beitragen, den muslimischen Kindern und Jugendlichen zu helfen, die Wertnormen der deutschen Gesellschaft zu verstehen und zu akzeptieren und Spannungen zwischen unterschiedlichen Wertnormen auszuhalten" (Kultusministerkonferenz 1984, S. 2f.).

Schließlich sah man in einer religiösen Unterweisung an den öffentlichen Schulen auch einen Beitrag dazu, daß muslimische Schüler nicht auf die

Vermittlung religiöser Inhalte in den außerschulischen Korankursen oder auf pseudoreligiöse Informationen in sonstigen Veranstaltungen angewiesen bleiben. Diese Kurse - irreführend auch "Koranschulen" genannt - finden außerhalb der Schulzeit statt und sind nicht kontrollierbar. Rein rechtlich ist auch nichts gegen sie einzuwenden. Suren des Koran in arabischer Sprache werden auswendig gelernt, den Schülern werden Verhaltensregeln für das tägliche religiöse, aber auch das weltliche Leben vermittelt. Deutsche Lehrer berichten jedoch von negativen Auswirkungen auf ihre Bemühungen, die Kinder in das deutsche Leben und in eine nichtmuslimische Welt einzugliedern. Auch aus anderen Gründen sind Korankurse problematisch: "Zum einen beanspruchen sie die Kinder häufig bis zu sechs Stunden in der Woche, was bei der Schularbeitszeit der türkischen Kinder, die ohnehin durch zusätzliche Förderstunden in Deutsch und in der Muttersprache belastet sind, eine fast unzumutbare Beanspruchung der Konzentrations- und Arbeitsfähigkeit darstellt. Zum anderen stehen die Inhalte dieser Kurse häufig in konträrem Widerspruch zu den Zielen des Unterrichts in der Schule. Für die Kinder bedeutet dies häufig, daß sie der Schule gegenüber zu verschweigen suchen, daß sie am Korankurs teilnehmen, und gegenüber dem Leiter des Korankurses verschweigen sie aus Angst vor Strafe, was sie in der Schule gelernt haben. Ein solches Leben in Angst ist neben den zu erwartenden langfristigen Sozialisationsschäden wohl die schlechteste Lernvoraussetzung" (Gebauer 1987, S. 67).

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat sich dafür entschieden, zunächst für die türkischen Schüler an bayerischen Volksschulen Richtlinien für die religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens zu erlassen. Der Zusatz "muslimischen Glaubens" wurde gewählt, da auch eine Anzahl türkischer Schüler der christlichen syrischorthodoxen Kirche angehört. Diese religiöse Unterweisung erfolgt auf der Grundlage der vom Erziehungsministerium der Republik Türkei erlassenen Lehrpläne. Diese Lehrpläne wurden vom Staatsinstitut für Schulpädagogik UND BILDUNGSFORSCHUNG, teilweise in Zusammenarbeit mit Instituten in den Ländern Hamburg und Nordrhein-Westfalen, modifiziert. Dies betraf die sprachliche Form der Lehrpläne, ferner Inhalte, die eindeutig einem staatsbürgerkundlichen Unterricht zuzuordnen waren und deshalb nicht übernommen wurden. Zusätzlich wurden Themen zur Lebenssituation und zur religiösen Umwelt türkischer Schüler in Deutschland in den Lehrplan eingefügt³. Die religiöse Unterweisung türkischer Schüler muslimischen Glaubens ist daher nicht dem in der Verfassung verankerten und geschützten Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3GG) gleichzusetzen: die Lerninhalte sind nicht von einer Religionsgemeinschaft bestimmt, sondern im Einvernehmen mit dem türkischen Staat erlassen, wobei der Unterricht ausdrücklich der Schulaufsicht der bayerischen Schulaufsichtsbehörden untersteht. Die Schulaufsicht ist nicht eingeschränkt, wie dies z.B. für den katholischen und evangelischen Religionsunterricht gilt, bei dem die Inhalte und die Didaktik des Unterrichts von der Kirche bestimmt werden und die staatliche Schulaufsicht nur hinsichtlich didaktischer Grundbedingungen Zuständigkeit besitzt.

Seit 1985 wird dieser Unterricht für türkische Schüler muslimischen Glaubens

in Bayern in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschule als Regelunterricht erteilt. Der Unterricht umfaßt für Schüler der 1. Jahrgangsstufe 2 Unterrichtsstunden, für Schüler der 2. und 3. Jahrgangsstufe 3 Unterrichtsstunden. Mit Beginn des Schuljahres 1988/89 wurde der Unterricht auf die 4. Jahrgangsstufe der Grundschule im Umfang von 3 Stunden ausgedehnt. Ein Jahr später wird er in der 5. Jahrgangsstufe der Hauptschule im Umfang von 2 Stunden fortgesetzt. Der Unterricht wird in türkischer Sprache von türkischen Lehrern erteilt, die für die Jahrgangsstufen 1 mit 5 die Lehrbefähigung für diesen Unterricht besitzen. Warum hat sich Bayern vorläufig für diese Lösung entschieden?

- (1) Die Einrichtung von islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist derzeit nicht möglich (und zwar unter den gegebenen Umständen in keinem Bundesland, nicht nur nicht in Bayern).
- (2) Weil die vielen türkischer Schüler muslimischen Glaubens ein Anrecht auf religiöse Unterweisung haben, kann man ihnen diese nicht bis zur eventuellen Einführung von ordentlichem Religionsunterricht vorenthalten.

Diese beiden Aussagen bedürfen näherer Erläuterung. Zunächst ist festzustellen: Religionsunterricht ist verfassungsrechtlich zu gewährleisten. Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG4 schließt das Recht der Eltern ein, ihrem Kind die von ihnen für richtig gehaltene religiöse Erziehung zu vermitteln. Art. 7 Abs. 3 Satz1 GG sieht vor, daß Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach ist. Zwar gilt die Regelung für Berlin und Bremen entsprechend Art. 141 GG nicht⁵, jedoch für die anderen Länder stellt diese einen klaren Verfassungsauftrag dar. Theodor Meder geht in seinem Kommentar zur Bayerischen Verfassung davon aus, daß Art. 136 Abs. 2 BV6 den Schülern, Erziehungsberechtigten und Religionsgemeinschaften das subjektive Recht auf Erteilung des Religionsunterrichts verleiht (MEDER 1978, S. 384). Ergänzt wird dieser verfassungsrechtliche Anspruch auf Religionsunterricht durch die Bestimmung, daß die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaften zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen (Art. 136 Abs. 4 BV). Dabei macht der Begriff "Religionsgemeinschaften" deutlich, daß hierbei nicht nur an die christlichen Kirchen gedacht ist. Insofern verlangen Muslime nichts Ungewöhnliches, wenn sie in der Bundesrepublik für ihre Kinder die Einrichtung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen fordern.

Zu (1): Die Aufnahme islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach im Sinne des Art. 7 Abs. 3GG in einer dem christlichen Religionsunterricht entsprechenden Praxis ist vorerst nicht möglich. Dagegen sprechen im wesentlichen zwei rechtliche Aspekte. Das ist zum einen die Frage nach der islamischen Religionsgemeinschaft, mit der der Staat die Grundsätze eines Religionsunterricht festlegen könnte, zum anderen die Frage, inwieweit Lehren des Islam mit Grundgesetz und Verfassung vereinbar sind, also Fragen nach Legitimation und Legalität eines solchen Unterrichts. Art. 7 Abs. 3 Satz 2GG und Art. 136 Abs. 2 Satz 2 BV sehen vor, daß der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen "in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" zu erteilen ist.

Vor der Weimarer Verfassung war die Durchführung des Religionsunterrichts staatskirchenrechtlich geregelt oder lag entsprechend den geschlossenen Konkordaten und Verträgen mehr oder weniger bei den Religionsgemeinschaften. Seit 1919 ist der Religionsunterricht eine zweigeteilte Einrichtung, eine "res mixta". Das heißt, der Staat sorgt als verantwortlicher Träger des Unterrichts für die Erteilung, er hat Befugnisse hinsichtlich des Erlasses von Lehrplänen, des Niveaus der Anforderungen entsprechend dem Alter der Schüler, auch erhält er Befugnisse hinsichtlich der allgemeinen Übereinstimmung der vermittelten Inhalte mit der Verfassung. Über religiöse Inhalte befindet nur die Religionsgemeinschaft. Das Nichtidentifikationsgebot verbietet es dem Staat, selbst die Inhalte eines von der Schule veranstalteten Religionsunterrichts zu bestimmen. Die Religionsgemeinschaft wirkt auch bei der Ausbildung der Lehrer mit und erteilt die Lehrerlaubnis. Die Entscheidung, islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen einzuführen, ist die zentrale Angelegenheit eines Zusammenwirkens von Staat und Glaubensinstanz.

Als "Partner" des Staates muß also eine islamische Religionsgemeinschaft vorhanden sein, mit der die allgemeinen Grundsätze eines Religionsunterrichts an deutschen Schulen festgelegt werden können und die die Lehrer für diesen Unterricht bevollmächtigt. Diese Religionsgemeinschaft muß hierfür eine Legitimation besitzen. Dies setzt voraus, daß eine ausreichende Zahl von Personen sich innerhalb eines größeren Gebiets zusammenschließt, und daß in einer solchen Glaubensgemeinschaft ein Konsens über Glaubenssätze besteht, auf deren Grundlage der Religionsunterricht erteilt werden kann. Dazu muß die Religionsgemeinschaft eine ordnungsgemäße Vertretung nach außen haben, die es erst möglich macht, daß gegenüber staatlichen Stellen mit Verbindlichkeit Festlegungen zu Lehrinhalten, Lehrmethoden und Lehrbüchern getroffen werden. Prof. Loschelder, Bochum, erläutert diese Verfaßtheit bei der Frage nach der Körperschaftsqualität einer Religionsgemeinschaft: Danach muß die Glaubensgemeinschaft "über ein Mindestmaß an klarer und fester Organisation verfügen... Darüber hinaus bedarf sie einer mindestens gemeindlichen Gliederung und Repräsentanz... Materielle Kriterien müssen vorliegen, die Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 5 WRV (auch) für die Verleihung des Körperschaftsrechts aufstellt", das ist ein entsprechender Mitgliederbestand und eine Verfaßtheit der Gemeinschaft, die die Gewähr auf Dauer bieten7. "Folglich muß die Religionsgemeinschaft so formiert sein, daß sie dem Staat gegenüber (verbindlich entsprechende) Aussagen treffen kann. Ihre Organe müssen in der Lage sein, im Namen der Gemeinschaft nicht nur für einzelne Strömungen, Fraktionen oder Eliten in Glaubensdingen zu sprechen." Diese Organe müssen "amtlich" antworten können. Nur eine solche Instanz kann die Legitimität staatlichen Religionsunterrichts herstellen (Loschelder 1986, S. 171).

Erschwerend kommt hinzu, daß der Islam weder, wie zum Beispiel die großen christlichen Kirchen, eine zentrale Organisation noch regionale Gliederungen kennt. Dies ist auf das Fehlen einer (geistlichen) Hierarchie zurückzuführen, was auf der Überzeugung des Islam beruht, daß jeder unmittelbar vor Gott stehend sein Leben allein ohne Mittler zu rechtfertigen hat. Darüber hinaus

besteht eine große Anzahl an Gruppen, die sich durch unterschiedliche Lehren und Ziele unterscheiden: "Immer wieder wird von muslimischen Gemeinden in der Bundesrepublik versucht, eine Dachorganisation als Basis für eine institutionalisierte Partnerschaft zum Staat zu schaffen. Solche Versuche waren bisher in der Regel Ergebnis langwieriger inner-islamischer Gespräche. Sie scheiterten alle recht schnell, weil im Hinblick auf die Glaubenslehre keine gemeinsame Basis gefunden werden konnte. Bei diesen Mißerfolgen spielen weniger rein theologische Differenzen als vielmehr unterschiedliche Auffassungen über die Glaubenspraxis und politische Differenzen eine Rolle, wobei die Frage des Verhältnisses der Muslime zu den Nichtmuslimen, die Frage der Integration von Muslimen in eine nichtmuslimische Gesellschaft eine besondere Bedeutung hat" (Gebauer 1987, S. 55).

So steht fest: Eine zentrale Organisation aller Muslime oder einzelner islamischer Glaubensrichtungen, das heißt ein organisierter Zusammenschluß mit mitgliedschaftlicher Struktur und der Gewähr der Dauer aufgrund gemeinsamer religiöser Überzeugung von Personen, die ihren Konsens umfassend bezeugen, gibt es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Damit fehlt dem Staat als Ansprechpartner die Religionsgemeinschaft, nach deren Grundsätzen sich ein islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach bestimmt. Der Staat ist nicht in der Lage, die erforderlichen schulgesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, oder Lehrer für den Unterricht aufgrund einer Bevollmächtigung durch die Glaubensgemeinschaft einzustellen. Daß es derzeit keine repräsentativen Religionsgemeinschaften mit entsprechenden Strukturen gibt, ist auch eines der Haupthindernisse, die der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts entgegenstehen. Entsprechende Anträge einzelner muslimischer Vereinigungen wurden daher in der Vergangenheit stets abgelehnt; wobei hinzuzufügen ist, daß der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht unbedingt Voraussetzung für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als Partner im Sinne des Art. 7 Abs. 3GG ist.

Das Fehlen einer repräsentativen Religionsgemeinschaft bedeutet aber auch, daß dem Staat der Ansprechpartner für die Festlegung der Inhalte der Didaktik eines islamischen Religionsunterrichts fehlt, die Voraussetzungen für die Zulassung von Schulbüchern nicht gegeben sind, u.ä. mehr. Neben der Legitimität kann somit auch die *Legalität* eines solchen Unterrichts nicht hergestellt werden.

Bei der Auseinandersetzung mit den Inhalten eines islamischen Religionsunterrichts steht die Frage im Vordergrund, ob Aussagen und Lehren des Islam mit der Wertordnung des Grundgesetzes in Übereinstimmung stehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die Stellung der Frau im Islam und das Verhältnis des Islam zur Polygamie, weiterhin auf das im Koran vorgesehene islamische Strafensystem. Aufgeworfen wird die Frage der religiösen Toleranz gegenüber Andersgläubigen sowie die fehlende Glaubensfreiheit insofern, als ein Verlassen der islamischen Glaubensgemeinschaft verboten sei. "Zwar mag man in diesem Zusammenhang an einzelne Aussagen des Alten Testaments denken, mag deren Verfassungsmäßigkeit kritisch

hinterfragen und Vergleiche mit dem Koran anstellen, jedoch würde eine solche Antwort nur vordergründige Parallelen aufweisen" (Füssel/Nagel 1987, S. 41).

Bei einer Bewertung von Aussagen des Koran kommt es entscheidend darauf an, ob es sich hierbei um unveräußerliche Bestandteile des islamischen Glaubens und der auf ihm beruhenden Lebensführung der Muslime in der Bundesrepublik Deutschland handelt. Der von der KMK-Kommission als Sachverständige gehörte Lehrstuhlinhaber für Arabistik an der Universität Göttingen, Professor NAGEL, hat in diesem Zusammenhang auf die in der islamischen Rechtsordnung bekannte Stellung des Muslim im Ausland hingewiesen: Dieser Muslim wird als Musta'min betrachtet, d.h. er genießt den staatlichen Schutz seines Aufenthaltslandes und kann sich daher im Rahmen der dortigen staatlichen Ordnung frei bewegen. Diese Schutzgewährung wird als ein gegenseitiges Vertragsverhältnis gedeutet. Als Schützlinge sind die Muslime auch nach islamischer Rechtsauffassung an die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsordnung gebunden. Solange das Aufenthaltsland keine Übergriffe gegen Leben und Eigentum des Musta'min duldet, ist dieser gehalten, die gesamte Rechtsordnung des nichtislamischen Staates zu respektieren, selbst wenn dieser etwas anordnet oder zuläßt, was in der Rechtswelt des Islam unzulässig ist. Dieser Status des Schützlings trifft am ehesten auf die in Deutschland lebenden Muslime zu (Kultusministerkonferenz 1984. S. 7).

Tatsächlich hat es im 20. Jahrhundert in der islamischen Welt immer wieder Anpassungen an die europäischen Rechtsvorstellungen gegeben. So enthält z. B. die türkische Verfassung ein Verbot der Polygamie und ein Strafensystem, das westlichen Vorstellungen entspricht. Auch die Richtlinien für den in der Türkei üblichen Religions- und Moralunterricht sowie die entsprechenden Schulbücher gehen nicht mehr von den oben genannten unserer Wertordnung widersprechenden Aussagen im Koran aus. So müßte auch islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen beachten, daß sich die hier lebenden Muslime außerhalb einer im Islam wurzelnden staatlichen Organisation und Gesellschaftsordnung befinden, in der die Wertordnung des Grundgesetzes Gültigkeit besitzt. Aber: "Ob und inwieweit diese Rechtsfigur des Musta'min breite Akzeptanz, auch gerade bei islamischen Fundamentalisten, findet, läßt sich noch nicht feststellen" (Füssel 1985, S. 76). In islamischen Ländern ist das ganzheitliche religiöse und rechtliche Selbstverständnis der Gesellschaft anders begründet und geprägt als das Wertsystem, dem das Grundgesetz verpflichtet ist. Ein Religionsunterricht aber, der wertgebundene Inhalte in einer Weise vermittelt, die dem Grundgesetz widersprechen, kann nicht zulässig sein. So bleibt die entscheidende Frage, ob die genannten "Grundsätze der islamischen Glaubensordnung auch zwangsläufig unter der Rechtsordnung des Grundgesetzes gelten müssen" (Füssel/Nagel 1987, S. 42). Dies kann wiederum nur in Abstimmung mit dem Ansprechpartner des Staates, der Glaubensgemeinschaft, geprüft werden, um festzustellen, ob ein Religionsunterricht ohne die Lehren, die in unvereinbarem Widerspruch zur Wertordnung des Grundgesetzes stehen, erteilt werden kann. Dies setzt jedoch die Mitwirkungsmöglichkeit des Staates als Partner einer autorisierten Glaubensinstanz voraus. Sie ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Zu (2): Die Umstände, die eine Aufnahme des muslimischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach derzeit verbieten, bedeuten nicht, daß die muslimischen Kinder deshalb auf jede religiöse Förderung verzichten müßten. Dem Wunsch der Eltern nach religiöser Unterweisung ihrer Kinder kann dadurch entsprochen werden, daß der Staat helfend eingreift und einen Unterricht an öffentlichen Schulen fördert. Der Staat ist aus seinem Teil der Verantwortung nicht entlassen. Der hohe Rang der Religionsfreiheit, die Bedeutung religiöser Wertvermittlung für Schüler, die Wünsche der Eltern und die drängenden Eingliederungsprobleme der jungen Muslime zwingen den Staat, zu handeln und helfend einzugreifen. Weder das Fehlen einer autorisierten Religionsgemeinschaft mit oder ohne Körperschaftsstatus noch die Aussagen im Koran stehen einer solchen Lösung entgegen. Letztlich kommt es darauf an, daß die in Lehrplan und Richtlinien enthaltenen Ziele und Lerninhalte in Einklang mit unserer verfassungsrechtlichen Wertordnung stehen8. Die Erkenntnis, daß bestimmte Formen, in denen das Grundgesetz die religiöse Ordnung institutionalisiert, den Strukturen des Islam nicht entsprechen, schließt Hilfe und Unterstützung in pragmatischen Formen nicht aus. Offenheit und Toleranz gegenüber nichtchristlichen Religionen ist Bestandteil aller Schulgesetze. Dies ist verständlicherweise nicht leicht in die Praxis umzusetzen.

So war in der KMK-Kommission zunächst die grundsätzliche Frage diskutiert worden, inwieweit in der christlichen Gemeinschaftsschule nichtchristliche Auffassungen mitberücksichtigt werden können: "In der Gemeinschaftsschule werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Die Gebote der Offenheit und Toleranz für die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule lassen auch Raum für die religiöse Erziehung muslimischer Schüler. Andererseits können sich aus diesen für alle Schüler gemeinsam geltenden Geboten auch Grenzen für die religiöse Erziehung muslimischer Kinder ergeben, insbesondere im Hinblick auf Offenheit und Toleranz gegenüber christlichen Mitschülern" (Kultusministerkonferenz 1984, S. 8). Unter diesen Gesichtspunkten schließt der Charakter der christlichen Gemeinschaftsschule einen nichtchristlichen Religionsunterricht nicht aus.

Allerdings bringt die Lebenswirklichkeit des Schülers und die Fremdheit des Islam in der Bundesrepublik Deutschland besondere Schwierigkeiten mit sich. Unterschiedliche religiöse Traditionen von Islam und Christentum, widersprüchliche Grundsätze, Überzeugungen und Verhaltensweisen bringen muslimische Kinder und Jugendliche in Konfliktsituationen. Sie müssen erst lernen, mit der Mehrheitsbevölkerung der Nichtmuslime zusammenzuleben. Da es jedoch kein islamisches Modell gibt für das Leben in einem Staat mit pluralistischer Gesellschaft, in dem Muslime die Minderheit bilden, müssen die Muslime ein solches Zusammenleben unter Bewahrung ihrer religiösen

Identität erst erfahren. Dazu bedarf es eines muslimischen Selbstverständnisses, zu dessen Entwicklung auch eine religiöse Erziehung muslimischer Schüler an den Schulen beitragen muß. Damit kann man aber nicht warten, bis die Voraussetzungen für einen islamischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach geschaffen sind. In diesem Sinne veröffentlichte die türkische Zeitschrift Bizim Almanca einen Beitrag von Prof. Lähnemann, Erlangen:

"Wenn Pädagogen, Politiker und Institutionen in der Bundesrepublik kein Verständnis aufbringen für das (religiöse, d. V.) Bedürfnis muslimischer Mitbürger, so lassen sich zwei Zukunftsbilder entwerfen, die beide gleichermaßen negativ sind:

1. Eine religiös-ethisch orientierungslose Ausländerjugend: Die im Bericht des Islamischen Weltkongresses von 1973 ausgesprochene Befürchtung hinsichtlich der türkischen Gastarbeiter dürfte dann ihre Bestätigung erfahren: Ihre Kinder wachsen unter Christen (oder Atheisten) auf, ohne jede religiöse Führung und Erziehung. Ihre Eltern sind oft ungebildet und meist unfähig, sie im Islam zu belehren. In zehn oder fünfzehn Jahren werden diese Kinder ... für den Islam verloren sein und umhertreiben ohne jede geistliche und ethische Führung und Tröstung. (nach M. MILDENBERGER: Hinduismus - Buddhismus - Islam in Deutschland. Information Nr. 53 der Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen. Stuttgart 1973, S. 25.)

Die zweite Vision ist die Kehrseite der ersten:

2. Eine national-religiöse fanatisierte Ausländerjugend: Das Nicht-heimisch-werdenkönnen in der deutschen Umgebung treibt Jugendliche leicht radikal-religiösen Gruppen in die Arme, die auf keinerlei Integration in unser Gesellschaftssystem, sondern auf Abkapselung um vermeintlicher nationaler und religiöser Reinhaltung willen abzielen. In beiden Fällen bleiben die türkischen Kinder und Jugendlichen letztlich religiös-kulturell heimatlos in der deutschen Gesellschaft" (Lähnemann 1987, S. 23).

Bayern war nun der Auffassung, daß auf jeden Fall die große Zahl muslimischer Schüler türkischer Nationalität nach einer Lösung verlangte, die eine religiöse Unterweisung zumindest einmal für diese Gruppe ermöglicht und gleichzeitig eine extrem fundamentalistische Verkündigung islamischen Gedankenguts im großen und ganzen ausschließt. Hinzu kam, daß der Aufenthalt türkischer Staatsbürger und ihrer Kinder in westeuropäischen Staaten auch den türkischen Staat auf das Thema Religionsunterricht im westlichen Ausland aufmerksam werden ließ, nicht zuletzt auch im Zuge des Ausbaus des Religionsunterrichts in der Türkei.

Dort war der Islam über Jahrhunderte hinweg ein wesentlicher Teil des türkischen Selbstverständnisses gewesen. In der von Atatürk säkularisierten Türkei war durch die Ablehnung angestammter islamischer Überlieferungen und Lebensformen ein Vakuum entstanden. Atatürks Laizismus wurde vor allem von einem aufgeklärten Bürgertum und vom Militär geteilt, nicht jedoch so sehr von der Masse der zumeist bäuerlichen und kleinstädtischen Bevölkerung. Der Sittenkodex blieb, vor allem auf dem Lande, islamisch. Die Regierungen in der Türkei haben daher - immer im Rahmen der Verfassung dem Wunsch der Massen nach einer Tolerierung des Islams im öffentlichen Leben durch eine schrittweise Öffnung der bis dahin auf die eigenen vier Wände beschränkten Religionsausübung Rechnung getragen. Theologische Fakultäten und Schulen wurden errichtet, das Verbot des Religionsunterrichts in den Schulen, das von 1935 bis 1948 gegolten hatte, wurde aufgehoben, die Zahl der Moscheen stieg. Atatürks Grundsatz des Laizismus blieb allerdings immer bestehen. Das religiöse Leben wurde weiterhin gemäß der Verfassung durch einen von der Regierung bestellten Staatsbeamten (Din işleri başkani), der das dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellte Amt für religiöse Angelegenheiten (diyanet işleri başkanliği) leitet, kontrolliert. Die neue Verfassung der Republik Türkei sieht seit 1982 obligatorischen Religionsunterricht an den Volks- und Mittelschulen der Türkei vor, erteilt durch staatliche Lehrer. Er steht unter der Aufsicht des Ministeriums für Erziehung der Republik Türkei⁹.

Immer wird dabei darauf geachtet, daß eine Normalisierung der Religiosität nicht zu einem unkontrollierbaren Ausbruch in Richtung Scharia 10 führt, zumal seit Anfang der 80er Jahre auch in der Türkei eine Entwicklung der Re-Islamisierung zu beobachten ist. Trotz aller Publizität der auch von der Opposition im türkischen Parlament aufgeworfenen Fundamentalismus-Frage und der Sorge vor dem Abdriften der Türkei in "prä-kemalistische" Zustände dürfte eine ernsthafte Gefahr für ein nachhaltiges Abweichen der Türkei von dem durch Atatürk vorgezeichneten Weg¹¹ oder gar die Entwicklung eines fundamentalistischen Systems iranischer-schiitischer Prägung nicht bestehen. Extremer Fundamentalismus erscheint schon von dem großen Übergewicht der sunnitischen Glaubensrichtung her ausschließbar.

An dieser Stelle ein kurzer Blick auf die Gegebenheiten in anderen westeuropäischen Staaten. In Österreich ist der Islam seit 1912 eine gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft im Sinn von Art. 15 Staatsgrundgesetz. (Nach der Annexion Bosniens und der Herzegowina war 1912 das "Islamische Gesetz" erlassen worden, das den Muslimen auch die Stellung einer gesetzlich anerkannten Körperschaft gab. Dies waren vor allem Muslime des ehemaligen Osmanischen Reiches.) 1979 war vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst eine Verfassung der islamischen Glaubensgemeinschaft in ganz Österreich genehmigt worden. Diese Verfassung sieht zwei Instanzen vor: Auf der Gemeindeebene die Gemeindeversammlung, den Gemeindevorstand und den Imam; auf der Landesebene die Landesversammlung als oberstes Organ, das Oberseniorat als Exekutivorgan und den Mufti als oberstes religiöses Organ. Dieses Oberseniorat hat den Religionsunterricht einzurichten und die Religionslehrer zu beauftragen. 1983 wurde im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung ein vom Oberseniorat erlassener Lehrplan für islamischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen veröffentlicht.

In der Schweiz dagegen, so äußerte sich Prof. Fuchs, Basel, bei dem "Essener Gespräch" 1985, ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Islam vorläufig ausgeschlossen, zumal dort eine solche Anerkennung ohnehin nach Kantonen und Konfessionen verschieden gehandhabt wird. Die Hürden für eine Anerkennung seien so hoch, daß der Weg zur Anerkennung einer islamischen

Religionsgemeinschaft praktisch verbaut ist (Essener Gespräche 1986, S. 181 ff.).

In Belgien wiederum wird an staatlichen Schulen islamischer Religionsunterricht erteilt. Dort zog der Staat aus der fehlenden hierarchischen Struktur des Islam die Konsequenzen und erklärte kurzerhand den Imam der Moschee in Brüssel, der von den muslimischen Botschaftern in Belgien unterstützt wird, zum Hauptimam von Belgien. Somit ist der Imam für alle islamischen Belange wie etwa die Ernennung von Religionslehrern an staatlichen Schulen zuständig (VÖCKING 1983, S. 451f.).

Da islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinn des Art. 7 Abs. 3 GG in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vorerst nicht zu verwirklichen ist, gab man dort anstelle grundlegender gesetzlicher Festlegungen praktikablen offenen Lösungen den Vorrang. So wählte man nicht die Bezeichnung "islamischer Religionsunterricht", sondern spricht von "religiöser Unterweisung für muslimische Schüler". Das Land Nordrhein-Westfalen arbeitet allerdings an der Entwicklung eines umfassenden Curriculums, für die religiöse Unterweisung von Schülern islamischen Glaubens". Das LANDESIN-STITUT FÜR SCHUL- UND WEITERBILDUNG in Soest, das die Entwicklung für dieses Curriculum fachlich und organisatorisch betreut, legte 1986 einen mehrfach bearbeiteten Entwurf für die Klassen 1-4 der Grundschule vor. Von den insgesamt 11 Mitgliedern der Kommission waren sieben Muslime. Die Arbeiten für die folgenden Jahrgangsstufen haben begonnen (nach Gebauer 1987, S. 53, 69). Hamburg und Niedersachsen verfahren ähnlich wie Bayern, Rheinland-Pfalz läßt religiöse Unterweisung im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts durch türkische Lehrer zu. Hessen hat sich noch nicht endgültig entschieden. Man erwägt dort u.a. als Voraussetzung für die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach, daß er in deutscher Sprache erteilt wird. Die übrigen Länder überlassen die Vermittlung religiöser Inhalte den von den Konsulaten eingestellten türkischen Lehrern, eine Schulaufsicht über diesen Unterricht wird nicht ausgeübt.

In Bayern wurde die eingangs erwähnte Regelung für die Jahrgangsstufen 1 mit 5 der Grundschule und der Hauptschule getroffen. Im Schuljahr 1987/88 erhielten 25800 türkische Schüler die vorgesehene religiöse Unterweisung, 1988/89 erhöhte sich die Zahl auf 26800. Während von seiten der muslimischen Eltern keinerlei negative Reaktionen, geschweige Abmeldungen vom Unterricht - die nach der Schulverordung möglich wären - bisher (1989) bekannt geworden sind, wurde an den Richtlinien von islamischen Gemeinden Kritik geübt. Bei Zusammenkünften mit islamischen Gemeindervertretern zeichneten sich im wesentlichen dreierlei Wünsche der muslimischen Teilnehmer ab: Verzicht auf Einfluß des türkischen Staates auf Inhalte des Religionsunterrichts, Entfernung jeglichen christlichen Gedankenguts (z.B. Hinweis auf christliche Feste in Deutschland), Beteiligung der islamischen Rechtsgelehrten und der Gemeinden an der Veröffentlichung von Lehrplänen. Ferner wurde auf das Erfordernis, den Religionsunterricht ausschließlich durch Religionslehrer erteilen zu lassen, hingewiesen. Die Gesprächsteilnehmer waren unterschiedlicher Herkunft, von gläubigen türkischen Arbeitnehmern ("unsere Heimat ist die Türkei"), die keine besondere Meinung vertraten, türkischen Imamen, die sich ausgesuchter Höflichkeit in der Diskussion befleißigten, über Gemeindevorstände mit fundamentalistischen Auffassungen, deutschen Muslimen, aus deren Mitte sich einzelne gegen "den faschistischen Diktaturstaat" in der Türkei äußerten, bis zu "vollintegrierten" Türken, die betonten, sie seien in erster Linie Muslime und erst in zweiter Linie Türken. ("Wir fühlen uns eher als muslimische Deutsche".) Den Teilnehmern war deutlich die Sorge anzumerken, Inhalte islamischen Religionsunterrichts würden für muslimische Schüler von Nichtmuslimen, möglicherweise sogar von Vertretern christlicher Kirchen bestimmt. Als "teuflisches" Beispiel wurde die Erstellung von Lehrplänen in Nordrhein-Westfalen bezeichnet¹². Man konnte den Eindruck gewinnen, daß durch solche Vorwürfe den anwesenden türkischen Arbeitnehmern aus den islamischen Gemeinden, die selbst keine Kenntnisse über Inhalte und Ziele der veröffentlichten Lehrpläne hatten, Angst vor dem Verlust einer islamischen Identität ihrer Kinder erst eingejagt werden sollte.

Begrüßt wurden die bayerischen Regelungen im türkischen Erziehungsministerium und von der Türkisch-Islamischen Union (Ditib). Sie ist eine nach dem Vereinsgesetz gegründete Organisation, die sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stützt¹³. "Diyanet und Ditib sind in der öffentlichen Diskussion als Ansprechpartner deutscher Behörden umstritten. Gegner des Diyanet erhoben den Vorwurf, dieses könne den Islam nicht vertreten, da es eine Institution der laizistischen Republik Türkei und keine staatsunabhängige kirchenähnliche Organisation sei. In dieser Eigenschaft vertrete das Diyanet auch nur einen kemalistischen, laizistischen, verwässerten Islam, keinesfalls den authentischen. Daher kann das Diyanet auch kein Ansprechpartner deutscher Behörden sein in Fragen wie Körperschaftsrechte ... und Curricula für islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen¹⁴. Andere Kreise wiederum plädieren für eine Zusammenarbeit mit dem Diyanet, weil dies ein Garant gegen islamischen Fundamentalismus sei" (Binswanger 1988, S. 73).

Die Aussagen der muslimischen Teilnehmer in der erwähnten Gesprächsrunde und die Ermunterung durch Ditte zeigen signifikant die türkischerseits bestehenden unterschiedlichen Gruppierungen: Zum einen türkisch/islamische Gemeinden, die sich an einem traditionellen bzw. fundamentalistischen islamischen Selbstverständnis orientieren. Für sie ist die islamische Identität grundlegend (nach Gebauer 1987, S. 58). Zum anderen gibt es Türken, die sich an einem türkischen Selbstverständnis des Islam orientieren, unter denen und neben denen sich "aufgeklärte" Türken finden, die der Auffassung sind, "daß sich viele inhaltliche Elemente des Islam und glaubenspraktische Traditionen gegen eine fortschrittliche Gesellschaftsentwicklung auswirken" (ebd., S. 59 in einem anderen Zusammenhang)¹⁵.

In Bayern bemüht man sich derzeit, die Voraussetzungen für die Einrichtung islamischen Religionsunterrichts allmählich aufzubauen. Dabei wird es vorrangig erforderlich sein, türkische muslimische Lehrer zu gewinnen, die über ausreichende fachliche, pädagogische und theologische Kompetenzen verfügen. Solchen Ansprüchen gerecht zu werden, wird nicht leicht sein, allein schon

deshalb nicht, da es im Islam eine vom Kind, vom Schüler, vom Lernprozeß her gedachte Religionspädagogik nicht gibt. "Die islamische Religionspädagogik denkt von Gott her. Sie will vorrangig die Gebote Gottes vermitteln. Diese Gebote sind unhinterfragbar und alle Zeit gültig und deshalb auch ganz unabhängig von den Erfahrungen der Menschen" (ebd., S. 63). Äußerliche Reproduktion von Glaubenspraxis bedeutet automatisch Verinnerlichung. Die bisher tätigen Lehrer haben daher auch keine Probleme bei der Vermittlung normativer und narrativer Teile des Koran und anderer religiöser Überlieferungen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der hiesigen Lebensumständen ihrer Schüler fehlt ihnen aber noch die erforderliche Kompetenz. Diese aber ist für türkische wie für deutsche Lehrer im Hinblick auf die Spannung, in der die muslimischen Schüler zwischen den Werten und Normen ihrer Herkunft und denen der deutschen Gesellschaft leben, unverzichtbar.

Die 500.000 muslimischen Kinder und Jugendlichen wachsen hier unter besonderen Belastungen auf. Während im Heimatland der Religionsunterricht lediglich Wissen vermitteln muß-religiöse Riten, religiöses Verhalten sind von vornherein Dimensionen des täglichen Lebens -, entdecken muslimische Türken erst hier in der Diaspora ihre religiöse Identität, über die sie bisher kaum nachgedacht haben. Zuhause ist der Islam jederzeit sichtbar und hörbar: in der Familie, im Dorf oder in der Stadt. Kleidung, Bilder und arabisch geschriebene Texte zu Hause oder in der Schule, die Moschee, der Brunnen mit den Waschungen und nicht zuletzt der Gebetsruf, alles ist Teil einer alltäglichen Normalität. Erst wenn der Muslim dies alles in Deutschland nicht findet, wird er sich seiner Identität bewußt und bekennt sich dazu. Auf der anderen Seite bleibt der Alltag in Deutschland nicht ohne Auswirkungen auf die Muslime untereinander. Dies kann zu einer gettoisierten Religiosität führen, die eine religiöse Sozialisation verhindert, noch dazu, wenn deutscherseits die türkische Bevölkerung von manchem als unterentwickelt angesehen wird und damit indirekt auch der Islam. Religionsunterricht für Muslime in Westeuropa, so Dr. FUAD KANDIL, Karlsruhe, in einem Gespräch mit dem Verfasser, muß daher neben der Vermittlung religiösen Wissens auch die rituelle Dimension miteinschließen. Hinweise auf das Leben in der Diaspora geben (z.B. Befreiung von religiösen Vorschriften), aber auch aufgrund der Fremdheit des Islam in der deutschen Kulturtradition Möglichkeiten einer positiven Interaktion mit den christlichen Deutschen aufzeigen: Die Kinder und Jugendlichen müssen lernen, in einer vom Christentum geprägten, wenn auch weitgehend säkularisierten Kultur zu leben, dabei die Identität der anderen, der Christen. zu respektieren und im Sinne einer positiven Toleranz zu akzeptieren. Umgekehrt gilt dies ganz selbstverständlich für die deutschen Schüler in gleicher Weise. Symposien, Gespräche mit verantwortlichen türkischen Stellen und mit islamischen Gemeindevertretern, ausgewogene Information in den Medien können im Laufe der Zeit zu einer öffentlichen Meinungsbildung über die zweckmäßigste Form der religiösen Erziehung muslimischer Schüler an unseren Schulen führen. Eine Reihe zusätzlicher Erkenntnisse sind aus den Erfahrungen der Schulpraxis zu gewinnen.

Schließlich bedarf es nicht nur intensiver Bemühungen in Schulen, Schulverwaltung und Seminaren, sondern ganz wesentlich auch im gesellschaftlichen Umfeld. Dies erfordert die Vermittlung der erforderlichen Sachkenntnisse durch intensive Aufklärungsarbeit. Über die gegenseitige Anerkennung der kulturellen Identität muß unsere gesamte Gesellschaft zu einer wechselseitigen Offenheit für Überlieferungen und Wertvorstellungen kommen. Das bedeutet Aufgeschlossenheit für die Begegnung mit einer fremden Religion, setzt allerdings auch Sicherheit hinsichtlich des eigenen Standorts voraus.

Anmerkungen

- 1 Art. 7 Grundgesetz (GG) lautet: "(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen."
- 2 Der Bericht der Kommission "Islamischer Religionsunterricht" der Kultusministerkonferenz vom 20.3.1984 (Kultusministerkonferenz 1984, S. 10ff.) enthält auch eine schematische Übersicht, die die einzelnen Modelle verdeutlicht. Der Kommissionsbericht ist erläutert in: Mahler 1987, S. 29ff.
- 3 Jahrgangsstufe 1:

Wer bin ich? Das Leben eines türkischen muslimischen Kindes in Deutschland Erstes Wissen über Gott

Muslime feiern Feste - Christen feiern Feste

Jahrgangsstufe 2:

Das Verhalten der Menschen gegenüber Gott und der Schöpfung

Die Propheten Gottes

Heilige Tage und Nächte

Jahrgangsstufe 3:

Das Leben in einer Gemeinschaft

Wir lernen Aufgaben und Einrichtung der Moscheen kennen

Wir lernen auch andere Religionen kennen

Jahrgangsstufe 4:

Gott und Gottesverehrung

Wichtige Gebete und ihre Bedeutung

Die fünf Grundpfeiler des Islam

Jahrgangsstufe 5:

Die sechs Glaubensgrundlagen des Islam

Islamische Tugenden

Ethische Pflichten

(Die Richtlinien mit den Themen der einzelnen Jahrgangsstufen sind in den Sondernummern 7/1986 und 5/1988 des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, veröffentlicht.)

- 4 Art. 46 GG lautet: "(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet."
- 5 Art. 141 GG lautet: "Artikel 7 Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Land, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand." Dies gilt für die Bundesländer Berlin und Bremen.

- 6 Art. 136 Bayerische Verfassung (BV) lautet: "(1) In allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten. (2) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten. Er wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft. (3) ... (4) Die Lehrer bedürfen der Bevollmächtigung durch die Religionsgemeinschaften zur Erteilung des Religionsunterrichts."
- 7 Nach Art. 140 GG ist die Bestimmung des Art. 137 der Deutschen Verfassung von 1919 (Weimarer Rechtsverfassung, WRV) Bestandteil des Grundgesetzes: Nach Art. 137 Abs. 5 WRV sind "Religionsgesellschaften" die Rechte einer Körperschaft zu gewähren, "wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr auf Dauer bieten."
- 8 Die Frage islamischer religiöser Unterweisung war auch Gegenstand eines Gesprächs der Kultusminister der Länder am 8. und 9.10.1987 mit Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der übereinstimmend festgestellt wurde, daß verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Betracht kommen, die Regelung jedoch "im Einklang mit dem Wertverständnis unserer Verfassung stehen" müssen.
- 9 Siehe hierzu den Beitrag von Beyza Bilgin und Regine Erichsen in diesem Heft, S. 357-380.
- 10 Scharia = Islamisches Recht (Verfassung, Rechtssprechung) gegründet auf Koran (Offenbarung), Hadith (Lebenspraxis Mohameds) und juristischen Schlußfolgerungen und Interpretationen.
- 11 Bundespräsident v. Weizsäcker hatte 1986 bei seinem Staatsbesuch in der Türkei vor Chefredakteuren die Europa-Kompatibilität der islamischen Türkei solange bejaht, wie die Türkei kemalistisch bleibt.
- 12 In einem Schreiben vom 9. 6. 1988 an die Kultusministerien und Senatsverwaltungen der Länder wandte sich auch der Verband der Islamischen Kulturzentren Köln gegen den Lehrplanentwurf aus Nordrhein-Westfalen. Die Unterzeichner verkennen zwar nicht, "daß im vorliegenden Entwurf für das Curriculum zahlreiche positive Ansätze enthalten sind, die sowohl im Sinn der Identitätsfindung als auch der Integrationsbemühungen gut sind und unserer Auffassung nach weiterentwikkelt werden müssen." In einer Presseinformation des Verbands vom 2.7.1988 wird dann aber mitgeteilt: "Die Kritik der Muslime entzündete sich an dem Lehrplan, weil keine ausreichende und wirksame direkte Beteiligung der praktizierenden Muslime und der islamischen Gruppierungen in Deutschland an der konzeptionellen und inhaltlichen Gestaltung des Curriculums möglich war, keine Absicherung gegen pädagogischen Mißbrauch des Curriculums vorgesehen ist, keine geeigneten Lehrkräfte auch mittelfristig zur Verfügung stehen und das Curriculum mit christlichen Lehrinhalten überfrachtet ist. Der Hauptkritikpunkt liegt jedoch in dem verfehlten Konzept der Konfliktpädagogik. Die Muslime sind der Ansicht, daß die Konfliktpädagogik wie auch die antiautoritäre Erziehung der deutschen Gesellschaft mehr Schaden als Nutzen gebracht hat. Die Muslime möchten ihre Kinder vor dieser Art Unterricht bewahren."
- 13 Ditib ist die Abkürzung für "Diyanet Işleri Türk-Islam Birliği", wörtlich übersetzt "Türkisch-islamische Vereinigung der Religionsbehörde", faktisch eine Filiale des Amtes für religiöse Angelegenheiten der obersten Religionsbehörde der Türkei des "Diyanet işleri başkanlığı" (Kurzform: "Diyanet"). Diyanet entsendet auch Religionslehrer an Ditib-Zweigstellen.
- 14 Lehrpläne und Lehrmaterial werden auch in der Türkei nicht durch die Religionsbehörde, sondern vom Erziehungsministerium genehmigt.
- 15 GEBAUER spricht auch von einem "türkistischen Islam", nach dem "die weltge-

schichtliche Auszeichnung der Türken im Türkentum gründet und der Islam als höchste der Hochreligionen Ausdruck dieser Auszeichnung ist. Ein solcher türkistischer Islam gerät wegen seiner antilaizistischen Komponente, der fundamentalistische Islam wegen seiner staatsfeindlichen Haltung in Konflikt mit Staat und Regierung der Türkei. "Deshalb sind alle Organisationen, die diesen Gruppierungen zuzuordnen sind, in der Türkei verboten. Ein Akzeptieren eines vom deutschen Staat ausgerichteten Religionsunterrichts durch Organisationen dieser Gruppierungen, könnte daher die Akzeptanz desselben durch die türkische Regierung gefährden" (Gebauer 1987, S. 58).

Literatur

- BINSWANGER, K. (Hrsg.): Türkisch-islamische Vereine als Faktor deutsch-türkischer Koexistenz. Benediktbeuren 1988.
- ESSENER GESPRÄCHE zum Thema Staat und Kirche. 20. Gespräch: Der Islam in der Bundesrepublik Deutschland. Münster 1986.
- Füssel, H.-P.: Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (1985), H.1, S. 74-77.
- Füssel, H.-P./Nagel, T.: Islamischer Religionsunterricht und Grundsätze. In: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Rahmenbedingungen und Materialien für religiöse Unterweisung für Schüler muslimischen Glaubens. Berlin 1987, S. 39–51.
- GEBAUER, K.: Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen Diskussionsrahmen und Diskussionsebenen. In: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Rahmenbedingungen und Materialien für religiöse Unterweisung für Schüler muslimischen Glaubens. Berlin 1987, S. 53–73.
- Kultusministerkonferenz: Möglichkeiten religiöser Erziehung muslimischer Schüler in der Bundesrepublik Deutschland. (Bericht der Kommission "islamischer Religionsunterricht" der Kultusministerkonferenz vom 20.3.1984.) Sekretariat der Ständigen Konferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Nassestr. 8, 5300 Bonn, 1984.
- LÄHNEMANN, J.: Korankurse als Signal und Herausforderung. In: BIZIM ALMANCA (Istanbul 1987), H.26, S. 23. (S. hierzu auch LÄHNEMANN, J.: Weltreligionen im Unterricht. Teil II: Islam. Göttingen 1986.)
- LOSCHELDER, W.: Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (1985), H. 20: Der Islam in der Bundesrepublik Deutschland. Münster 1986, S. 149–176.
- Mahler, G.: Möglichkeiten religiöser Unterweisung muslimischer Kinder in öffentlichen Schulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Beschluß der Kultusministerkonferenz. In: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung (Hrsg.): Rahmenbedingungen und Materialien für religiöse Unterweisung für Schüler muslimischen Glaubens. Berlin 1987, S. 29–37.
- MEDER, TH.: Die Verfassung des Freistaates Bayern (Handkommentar). München ²1978.
- VÖCKING, H.: Gänzlich neue Fragen. Zur Situation der Muslime in Europa. In: HERDERKORRESPONDENZ 1983, S. 449-452.

Abstract

Religious Instruction for Turkish Students of Muslim Faith in Bavaria

The immigration of Turkish students into the Federal Republic of Germany has raised questions as to the necessity, the organisation, and the contents of Islamic religious instruction in state schools. According to constitutional regulations, all religious instruction is to be provided in accordance with the principles of the religious community. But since an Islamic religious community which could speak in the name of all Muslims does not exist – thus leaving the state without a partner for negotiation – the Länder of the Federal Republic of Germany are searching for another way to provide religious instructions for Muslim children. By agreement with Turkish authorities for education and religion, the Bavarian Ministry of Education has issued guidelines for the religious education of Turkish students of Muslim faith aged 6 to 11. The author explains and analyzes this solution.

Anschrift des Autors:

Gerhart Mahler, Begasweg 18, 8000 München 71, Tel. 2186 555 (Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultur).